

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

1. [Thema des Monats](#)
2. [Aktuelles](#)
3. [Veranstaltungstipps](#)
4. [CE-Originaltexte- Neues und Aktualisierungen](#)
5. [Praxistipps](#)
6. [Und weiterhin...](#)

## 1. THEMA DES MONATS

### **Brüsseler Gerichtsurteil erleichtert EG-Handel mit CE-Produkten**

(von Rechtsanwalt Dr. Thomas Klindt, NÖRR STIEFENHOFER LUTZ, München)

Eine neue Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bedeutet für den innereuropäischen Handel mit CE-kennzeichnungspflichtigen Produkten erheblich mehr Rechtssicherheit. Neben dem Handel sollen im Beitrag aber auch die Rechtssituationen von Herstellern, EG-Importeuren und Kunden dargestellt werden. Das Urteil selbst erging zur EG-Maschinenrichtlinie, ist aber zwanglos auf alle Produkte mit einer CE-Kennzeichnung (also z.B. Druckgeräte, PSA, Spielzeug, Aufzüge oder elektrische Betriebsmitte) übertragbar.

-Anzeige-

### **Ausbildung zum CE-Koordinator durch CExpert ab August in Köln!**

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäfts-leitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der CE-Koordinator unterstützt die Geschäftsleitung dabei optimal. Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das Responsibility Management ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...**

» TÜV Rheinland Industrie Service GmbH zertifiziert «

Info: +49(0)2405/4066-66 / [www.cekoordinator.eu](http://www.cekoordinator.eu)

### **Ausgangsfrage: Wer haftet für schweren Unfall mit CE-Maschine?**

Eine in Österreich hergestellte und mit CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung versehene Maschine, die von einem finnischen Zwischenhändler an einen finnischen Kunden verkauft wurde, hatte einen sicherheitstechnischen Konstruktionsfehler, weswegen sich ein Mitarbeiter des Bedienpersonals bei einem Unfall schwer verletzt hat. Bei Lichte betrachtet waren also die Sicherheitsvorgaben des europäischen Maschinenrechts, insbesondere von Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG, nicht eingehalten, obwohl durch CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung genau dies

ausgesagt wurde.

Der finnische Händler (nicht also Hersteller oder späterer Kunde/Betreiber) wurde daraufhin wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt, wobei - dies ist für das Verständnis wichtig - der Vorwurf der Fahrlässigkeit darin begründet gewesen sein soll, dass der Händler sich nicht einfach auf die CE-Formalien hätte verlassen dürfen, sondern mehr hätte tun müssen, z.B. sich der Maschinensicherheit auch vergewissern. Der EuGH hat dies mit Urteil vom 8.9.2005 (Aktenzeichen: C-40/04) mit deutlichen Worten abgelehnt: Eine derartige Prüfungspflicht des reinen Händlers im innereuropäischen Warenvertrieb sei mit der gesamten Idee des freien EG-Binnenmarktes, wie er just in der CE-Kennzeichnung zum Ausdruck komme, nicht vereinbar! Denn das Konzept des sog. new approach und der CE-Richtlinien sei es ja, dass der für Behörden jederzeit greifbare Hersteller in eigener (auch haftungsrechtlicher) Verantwortung erkläre, dass er die Vorgaben des europäischen Sicherheitsrechts eingehalten habe; von einer Behörde wird dies vor dem Inverkehrbringen nicht mehr kontrolliert. Dann aber müsse sich der Händler auf dieser CE-Eigenaussage des Herstellers der Sache nach auch verlassen dürfen und nicht einem eigenen Haftungsrisiko ausgesetzt werden.

### **Bedeutung für den Handel in Europa**

Mit der wegweisenden Entscheidung ist eines klar: Im innereuropäischen Durchhandeln von Produkten mit einer CE-Kennzeichnung können die Händler aufatmen. Sie haben natürlich unverändert im Rahmen ihrer geschlossenen Verträge dafür geradzustehen, dass sie liefern, was sie vertraglich versprochen haben, und wofür sie auch entsprechende Bezahlung verlangen - die Schadensersatz- und Verzugsregeln der einzelnen nationalen Kaufrechtsbestimmungen oder (soweit anwendbar) des UN-Kaufrechts bleiben also selbstredend auch für den Handel maßgeblich. Ein weitergehendes, sozusagen isoliertes ? Produkthaftungsrisiko? darf nach dem EuGH dagegen weder in strafrechtlicher Hinsicht durch staatsanwaltschaftliche Verfolgung noch in zivilrechtlicher Hinsicht durch produkthaftungsrechtliche Prozesse gegen den Händler aufgebaut werden. Alleine - so der EuGH - das einfach zu prüfende Vorhandensein bestimmter Dokumente und Formalia wie eben der CE-Kennzeichnung selbst, einer EG-Konformitätserklärung (die ja bei der Maschinenrichtlinie beizufügen ist, während sie z.B. bei der Niederspannungs- oder der EMV-Richtlinie nur zu erstellen ist) und auch der notwendigen Bedienungsanleitung könne vom Händler verlangt werden, nicht aber die sicherheitsrechtliche Verantwortung für das technische Design.

---

-Anzeige-



Jetzt anmelden!

### **Maschinenbautage Köln:**

20. bis 21. September 2006

Konferenz mit anschließenden Workshops am 22.09.

Informieren Sie sich und diskutieren Sie über die "CE-Praxis" mit Fachleuten zu Themen wie "Die neue Maschinenrichtlinie", "Neue Normen", Dokumentation, "Sicherheits-Manipulationen", "Explosionsschutz im Maschinenbau", "Maschinenexport nach China", ..

**Anmeldung:** <http://www.maschinenbautage.de>

---

### **Unveränderte Haftung aber für Hersteller und Quasihersteller**

Für die Hersteller von CE-Produkten hat das Urteil dagegen nichts erleichtert. Für sie gilt unverändert das volle Haftungsrecht, also im Schadensfalle das Risiko strafrechtlicher Bestrafung sowie das Risiko von Produkthaftungsprozessen des Geschädigten auf

Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Hersteller sind ebenso unverändert diejenigen, die durch die staatlichen Behörden im Rahmen hoheitlicher Marktüberwachung mit empfindlichen Interventionen bei unsicheren CE-Produkten belegt werden können. Betriebswirtschaftlich verheerende Anordnungen wie behördliche Vertriebsverbote, Absatzbeschränkungen oder gar Rückruf-Anordnungen bedürfen nicht einmal eines vorherigen tatsächlichen Unfalls, sondern nur abstrakt des Nachweises einer entsprechenden Gesundheits- und Sicherheitsgefährdung für Nutzer und (unbeteiligte) Dritte. Gestützt werden derartige Bescheide in Deutschland - von Spezialgesetzen wie dem Medizinproduktegesetz abgesehen - auf das seit Mai 2004 gültige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG).

All dies gilt übrigens auch für den sog. Quasihersteller, also denjenigen, der fremde Ware unter eigenem Label und eigener Marke vertreibt und für außenstehende Benutzer als (vermeintlicher) Hersteller sichtbar wird - wer wie ein Hersteller auftritt, wird vom Recht auch so behandelt.

### **Unveränderte Haftung der Maschinenbetreiber**

Für den Ausgangsfall eines Maschinenunfalls ist schließlich darauf aufmerksam zu machen, dass für manche Produkte - z.B. Maschinen, PSA, Medizinprodukte - nicht nur juristische Regeln auf Herstellerseite, sondern auch auf Benutzerseite (z.B. als Arbeitsschutzrecht) existieren. Für den Bereich der Maschinen sei hier in Deutschland auf die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) aufmerksam gemacht, die vom Arbeitgeber ebenfalls die Einhaltung eines bestimmten Sicherheitsniveaus bei den zum Einsatz gebrachten technischen Arbeitsmitteln verlangt. Verletzt der Betreiber dies, indem er zur Arbeitsverrichtung unsichere Maschinen zur Verfügung stellt, kann allein dies für ihn zu einer Haftungsfalle, etwa im Hinblick auf berufsgenossenschaftliche Regresse, aber auch im Hinblick auf schlichte Maschinen-Stilllegungen mit allen Konsequenzen einer Betriebsunterbrechung, werden. Da die Arbeitsschutzbestimmungen der einzelnen EG-Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen(dürfen), müsste hier das Betreiberrisiko allerdings in jedem Staat sehr genau geprüft werden.

---

-Anzeige-

### **Erfolg braucht Macher**

Wer Erfolg haben will, sollte nicht warten und hoffen.

Nehmen Sie die Entlastung von teurer Administration und Verwaltung selbst in die Hand. Mit einer der meistverkauften Datenbanken für KMU-Aufgaben.

Mit FileMaker Pro. Geringster Aufwand für Schulung, Einarbeitung, Spezialisten etc. Das Starterpaket als "Business Productivity Kit" gibt es per Klick jetzt kostenlos unter:

[http://www.filemaker.de/kmu\\_hb2](http://www.filemaker.de/kmu_hb2)

---

### **Unveränderte Haftung für EG-Importeure**

Vor allem aber ist schließlich darauf aufmerksam zu machen, dass das Urteil bei genauem Lesen nur für den innereuropäischen (!) Handel gilt, wo auch der Hersteller seinen Sitz in der EG hat. Nicht nur im Detail anders stellt sich der Fall dar, wenn der Händler CE-gekennzeichnete Produkte von außereuropäischen Herstellern, z.B. aus Fernost, USA/Kanada, Lateinamerika oder dem arabischen Raum einführt. Hier ist der Händler aus juristischer Sicht eben nicht bloß ein (Durch-)Händler, sondern mehr: er ist der Einführer (=Importeur) der Ware in den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum. Der echte Hersteller sitzt nicht innerhalb der EG und unterliegt damit auch zu keiner Zeit dem hoheitlichen Zugriff der Behörden bei gravierenden Sicherheitsmängeln. Gewissermaßen an seiner Stelle wird dann der Importeur als derjenige, auf dessen Rechnung die Ware erstmal die EG-Außengrenze nach innen überschreitet, haftungsrechtlich für Behörden zum Gegenüber etwaiger Erlasse.

[[nach oben](#)]

## 2. AKTUELLES

### **Neue Maschinen-Richtlinie ratifiziert**

Die neue Maschinen-Richtlinie wurde am 17. Mai 2006 ratifiziert. Sie wird voraussichtlich im Juni oder Juli 2006 unter der Nummer 2006/42/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

### **Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) veröffentlicht TRGS 401**

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat im Mai 2006 die neue technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen - veröffentlicht.

Die TRGS 401 gilt für Tätigkeiten, bei denen ein Hautkontakt gegenüber Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen besteht. Sie konkretisiert die in §7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) geforderte Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung für diese Tätigkeiten.

Bei Tätigkeiten mit Hautkontakt unterstützt sie den Arbeitgeber außerdem bei der Festlegung der Maßnahmen. Dabei spielen insbesondere die Auswahl und die Bewertung von persönlichen Schutzausrüstungen und Hautmitteln eine Rolle.

### **Mehrere TRGS aufgehoben**

Durch die Mai-Ausgabe 2006 des Bundesarbeitsblattes wurden verschiedene TRGS aufgehoben. Im Einzelnen sind davon betroffen:

- TRGS 102 "Technische Richtkonzentrationen (TRK) für gefährliche Stoffe"; September 1993
- TRGS 150 "Unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen, die durch die Haut resorbiert werden können - Hautresorbierende Gefahrstoffe"; Juni 1996
- TRGS 516 "Antifouling-Farben"; Juli 1996
- TRGS 531 "Feuchtarbeit"; September 1996
- TRGS 616 "Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für polychlorierte Biphenyle (PCB)"; Mai 1994

Die TRGS 150 und 531 wurden in die neue TRGS 401 eingearbeitet. In Einzelfällen, in denen noch Arbeiten mit Antifoulingfarben ausgeführt werden müssen, können die Inhalte der bislang gültigen TRGS 516 weiterhin als Arbeitshilfe für die Gefährdungsbeurteilung genutzt werden.

---

- Anzeige-



Die neue Maschinenrichtlinie kommt. **Aber Vorsicht!**

- Warum Sie die neue MRL noch nicht anwenden sollten!
- Warum die vertragliche Verpflichtung zur Anwendung der neuen MRL gesetzeswidrig sein kann.
- Welche Organisationsverpflichtungen für Führungskräfte bestehen.
- Was Konstrukteure und Planer unbedingt wissen sollten.
- Die neuen Normen im Steuerungsbau - der Überblick für Ihre Praxis.
- CE-Kennzeichnung im Arbeitsrecht - Delegation verändert Haftung!

Ausgewählte Juristen und Techniker informieren aus erster Hand.

Gleich anmelden und Teilnehmerplatz sichern: <http://www.ce-praxistage.com>

---

### **Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) beschließt mehrere TRBS**

Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) hat mehrere technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) beschlossen:

- TRBS 1001 "Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit"
- TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung"
- TRBS 1201 "Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen"
- TRBS 1201 Teil 1 "Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen"
- Mit der TRBS 1203 Teil 3 "Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Elektrische Gefährdungen"
- TRBS 2111 Teil 2 "Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen"
- TRBS 2210 "Gefährdungen durch Wechselwirkungen"

Die genannten technischen Regeln sind derzeit noch nicht veröffentlicht.

---

-Anzeige

**Wagner-Ingenieure GbR**  
**Sachverständige für Maschinen- und Anlagensicherheit**  
**Ihr sicherer Weg zur CE-Kennzeichnung**

Unser Leistungsspektrum:

- Gefahrenanalysen, Sicherheitskonzepte, CE-Management
- Prüfen und Erstellen von Dokumentationen und Betriebsanleitungen
- Explosionsschutzdokumentationen
- Seminare und Schulungen zur CE-Kennzeichnung und zur Konstruktion sicherer Maschinen
- Gerichtsverwertbare Sachverständigen-Gutachten zur Sicherheit von Maschinen und Anlagen sowie zu Dokumentationen
- Industriefotografie

Bitte fordern Sie unsere Info-Mappe an.

Wagner-Ingenieure GbR  
 Dipl.-Ing. Rainer Wagner  
 Sachverständiger für Maschinen- und Anlagensicherheit  
 Leipziger Str. 1  
 57250 Netphen  
 Tel: (02738) 692383 / Fax: (02738) 692109 / Mobil: (0175) 4142507  
 Mail: [wagner-netphen@t-online.de](mailto:wagner-netphen@t-online.de)

---

**Klage gegen BG-Monopol abgewiesen**

Ein Rechtsanwalt hatte die Klage vor dem Bundessozialgericht (BSG) in Kassel mit dem Ziel initiiert, die Beitragsbescheide der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft anzufechten bzw. das derzeitige öffentlich-rechtliche System der Berufsgenossenschaften abzuschaffen.

Das BSG hat die Klage am 9. Mai 2006 abgewiesen, da es in dem öffentlich-rechtlichen System der Berufsgenossenschaften, wie es zurzeit in Deutschland praktiziert wird, keinen Widerspruch zum Grundgesetz oder dem europäischen Recht sieht. Das BSG sieht auch keine Veranlassung, diese Frage dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

Dieses Urteil bestätigt die bisherige Rechtsprechung des BSG, das bereits vor drei Jahren das BG-Monopol als europarechtskonform beurteilt hat.

(Aktenzeichen B 2 U 34/05 R)

[\[nach oben\]](#)

### 3. VERANSTALTUNGSTIPPS

#### **CE-Praxistage**

Termin: 11.-12.07.2006

Ort: Pforzheim CongressCentrum

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH & Co KEG

Mehr Infos unter:

[www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=86728](http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=86728)

---

#### **EM-gerechter Schaltschrankaufbau**

Termin: 19.06.2006

Ort: Essen

Veranstalter: Haus der Technik

Mehr Infos unter:

[www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=73081](http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=73081)

---

#### **Sicheres Betreiben elektrischer medizinischer Geräte – VDE 0751-1**

Termin: 19.06.2006

Ort: Filderstadt

Veranstalter: TÜV Akademie GmbH

Mehr Infos unter:

[www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=78213](http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=78213)

[\[nach oben\]](#)

### 4. CE-ORIGINALTEXTE

Es wurden keine Normen- oder Prüfstellenlisten aktualisiert.

[\[nach oben\]](#)

### 5. PRAXISTIPPS

#### **Gefahrstoffdatenbanken im Internet**

Unter [www.hvbg.de/d/pages/service/daten/index.html](http://www.hvbg.de/d/pages/service/daten/index.html), Webcode 1975676 gibt es einen kostenfreien Zugriff auf sieben Gefahrstoffdatenbanken der Berufsgenossenschaften.

Damit soll den u. a. den Betrieben geholfen werden, Gefahren durch gesundheitsschädliche Stoffe am Arbeitsplatz zu ermitteln und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Das Internetangebot enthält folgende Gefahrstoffdatenbanken:

- GESTIS-Stoffdatenbank: Informationen zur Wirkung von Stoffen auf den Menschen, zur Ersten Hilfe bei stofflichen Einwirkungen, zu Schutzmaßnahmen, stoffbezogenen Vorschriften u.a.
- International Chemical Safety Cards (ICSC): deutsche Version mit grundlegenden Informationen über den sicheren Umgang mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz.
- GESTIS-STAU-EX: Explosionskenngrößen staubförmiger Feststoffe.
- ISI - Informationssystem: Sicherheitsdatenblätter mit Informationen zu chemischen Produkten. Erstellt in Kooperation mit dem Verband der chemischen

- Industrie e.V.
- GESTIS - Analytical Method: enthält validierte Methodenlisten von geeigneten Messverfahren für chemische Stoffe am Arbeitsplatz aus zahlreichen europäischen Staaten (in englischer Sprache)
  - GESTIS - Wissenschaftliche Begründungen: bibliographische Angaben und Links zu wissenschaftlichen Begründungen für die Höhe von Arbeitsplatzgrenzwerten oder zur Datenbasis für die Einstufung gefährlicher Arbeitsstoffe
  - GISBAU: Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft
  - GisChem: Branchenspezifisches Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

[\[nach oben\]](#)

## 6. UND WEITERHIN

### **Schnarcher leben gefährlich!**

#### **Pressemeldung der BG-Klinik Bergmannsheil vom 24. April 2006:**

Müdigkeit ist einer der Hauptgründe für menschliches Versagen und die Verursachung von folgenschweren Unfällen am Arbeitsplatz oder im Straßenverkehr: Menschen, die schlecht schlafen, verursachen bis zu sieben Mal mehr Unfälle als Gesunde, wie eine in den BG Kliniken Bergmannsheil durchgeführte Studie gezeigt hat: Patienten, die schnarchen, wiesen bei Tests im Fahrsimulator eine erhöhte Unfallneigung auf, die sich unter Therapie aber normalisiert. Schnarcher erfahren mehr unter [www.bergmannsheil.de/index.php?id=157&L=0&info\\_ID=114](http://www.bergmannsheil.de/index.php?id=157&L=0&info_ID=114)

[\[nach oben\]](#)

## **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 07.07.2006**

### **Newsletter bestellen**

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

### **Newsletter abbestellen**

Senden Sie eine E-Mail an [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com) mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

### **Änderung E-Mail Adresse**

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an: [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com).

### **Anregungen, Hinweise oder Tipps**

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion [ce-newsletter@vdi-nachrichten.com](mailto:ce-newsletter@vdi-nachrichten.com)

### **Werbung**

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam.

[anzeigen@vdi-nachrichten.com](mailto:anzeigen@vdi-nachrichten.com)

### **Homepage**

<http://www.ce-richtlinien.de>

### **Weitere kostenfreie Newsletter**

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>